

Iran¹⁾), zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Liberia*²⁾) und zwischen *Mexiko* und *Griechenland*³⁾) abgeschlossen worden.

II. Handelsverträge

Die Neugestaltung der Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion, die zu dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrags⁴⁾) und des Freundschafts- und Grenzvertrags⁵⁾) führte, war eingeleitet worden durch den am 19. August 1939 nach längeren Verhandlungen erfolgten Abschluß des *deutsch-sowjetischen Handels- und Kreditabkommens*⁶⁾), durch das der Sowjetunion zwecks Belebung des in den vorangegangenen Jahren erheblich zusammengeschrumpften Handels mit Deutschland⁷⁾) zu günstigen Bedingungen⁸⁾) ein Kredit von 200 Millionen Reichsmark zum Bezug deutscher Waren eingeräumt und vereinbart wurde, daß die Sowjetunion innerhalb der nächsten 2 Jahre russische Waren im Werte von 180 Millionen Reichsmark an Deutschland liefert. Diese Vereinbarung wurde ergänzt durch einen *Notenwechsel* vom 28. September 1939⁹⁾), der »auf Grund und im Sinne der erzielten allgemeinen politischen Verständigung« die Aufstellung eines Wirtschaftsprogramms vorsieht, »nach welchem die Sowjetunion Deutschland Rohstoffe liefern wird, die Deutschland seinerseits durch industrielle, auf längere Zeit zu erstreckende Lieferungen kompensieren wird«. Am 11. Februar 1940 wurde dann zwischen den beiden Staaten ein *Wirtschaftsabkommen*¹⁰⁾) unterzeichnet, nach dem der Warenumsatz zwischen

1) *Freundschaftsvertrag* vom 18. 10. 1939: *Oriente Moderno* 1940, S. 10

2) *Konsularvertrag* vom 7. 10. 1938, rat. 21. 11. 1939: U.S.A. Treaty Series Nr. 957.

3) *Freundschaftsvertrag* vom 17. 3. 1938: *Ephemeris I* 1939, S. 684.

4) Siehe oben S. 367.

5) Siehe oben S. 368.

6) DNB. Nr. 1183 vom 21. 8. 1939.

7) Vgl. dazu *Wirtschaftsdienst* 1939, S. 1146; *Izvestija* vom 21. 8. 1939.

8) Der russische Volkskommissar des Auswärtigen Molotow führte in seiner Rede vor dem Obersten Sowjet vom 31. 8. 1939 (*Izvestija* vom 1. 9. 1939) dazu u. a. aus: »Es ist nicht der erste Handels- und Kreditvertrag, der mit Deutschland unter der gegenwärtigen Regierung abgeschlossen wurde. Aber dieser Vertrag unterscheidet sich zum besseren nicht nur von dem Vertrag von 1935, sondern auch von allen vorherigen Verträgen, ohne davon zu sprechen, daß wir nie einen ebenso vorteilhaften Wirtschaftsvertrag mit England, Frankreich oder irgend einem anderen Lande gehabt haben. Der Vertrag ist für uns wegen seiner Bedingungen für die Kreditbewilligung (siebenjähriger Kredit) vorteilhaft, und er gibt uns die Möglichkeit, zusätzlich eine beträchtliche Quantität von Industrieerzeugnissen, die wir nötig haben, zu bestellen. Nach dem Wortlaut dieses Abkommens garantiert Sowjetrußland Deutschland den Verkauf einer gewissen Quantität unserer Rohstoffüberschüsse für seine Industrie; was voll und ganz den sowjet-russischen Interessen entspricht.«

9) *Völkischer Beobachter* vom 30. 9. 1939.

10) *Nachrichten für Außenhandel* Nr. 37 vom 13. 2. 1940.

Deutschland und der Sowjetunion bereits im ersten Geltungsjahr einen Umfang erhalten wird, »der die seit dem Weltkrieg jemals erreichten Höchstmengen übersteigt«¹⁾.

Zwischen dem *Deutschen Reich* und *Bulgarien* kam am 11. Oktober 1939 ein *Wirtschaftsabkommen* zustande, das eine erhebliche Erhöhung des beiderseitigen Warenaustauschs vorsieht²⁾. Zwischen dem *Deutschen Reich* und *Rumänien* wurde auf einer Tagung der deutsch-rumänischen Wirtschaftsausschüsse im Interesse einer weiteren Förderung des Warenaustauschs am 21. Dezember 1939 eine Änderung des Umrechnungsverhältnisses zwischen Reichsmark und Lei vereinbart, die eine Verbesserung der deutschen Bezugsmöglichkeiten aus Rumänien bedeutet³⁾.

Handelsvereinbarungen des *Deutschen Reichs* mit *Schweden* vom 22. Dezember 1939⁴⁾ und mit *Norwegen* vom 23. Februar 1940⁵⁾ regeln die Durchführung des Warenverkehrs »unter den durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnissen«⁶⁾. Zwischen dem *Deutschen Reich* und *Italien* eingeleitete Wirtschaftsverhandlungen sind durch die am 24. Februar 1940 erfolgte Unterzeichnung von *Vereinbarungen über den Warenverkehr* im Jahre 1940 »in einer für beide Staaten denkbar befriedigenden Weise«⁷⁾ beendet worden. Die *deutsch-dänischen* Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 1. März 1934 und 24. Januar 1935 sind durch ein *Protokoll* vom 22. Dezember 1939⁸⁾, der Vertrag über den *deutsch-niederländischen* Verrechnungsverkehr vom 18. Dezember 1937 durch ein *Abkommen* vom 21. Dezember 1939⁹⁾ bis zum 31. Dezember 1940 verlängert worden, der deutsch-niederländische Verrechnungsvertrag allerdings nur unter der Voraussetzung, daß »Verhandlungen über die Auflockerung des Zahlungsverkehrs« bis zum 31. März 1940 zu einem Ergebnis führen.

1) So DNB. Nr. 149 vom 13. 2. 1940.

Die *deutsch-sowjetische Vereinbarung über den Handels- und Zahlungsverkehr*, die am 1. 3. 1938 unterzeichnet worden war, ist von den neuen Abmachungen als solche unberührt geblieben und nach ihrem Ablauf am 31. 12. 1939 um ein weiteres Jahr verlängert worden (vgl. Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 2/40 D. St. vom 11. 1. 1940: Reichssteuerblatt 1940, S. 39).

2) Siehe Pester Lloyd vom 13. 10. 1939.

3) Vgl. DNB. Nr. 1772 vom 22. 12. 1939. Der Vertrag über die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien vom 23. 3. 1939 (vgl. diese Zeitschr. Bd. IX, S. 492), der von der Unterzeichnung an vorläufig angewandt wurde, ist am 20. 12. 1939 ratifiziert worden und damit am 20. 1. 1940 endgültig in Kraft getreten (vgl. RGBl. II 1940, S. 10).

4) DNB. Nr. 1773 vom 23. 12. 1939.

5) Nachrichten für Außenhandel Nr. 47 vom 24. 2. 1940.

6) So in Bezug auf das deutsch-norwegische Abkommen DNB. Nr. 188 vom 24. 2. 1940.

7) So DNB. Nr. 197 vom 26. 2. 1940.

8) RGBl. II 1940, S. 36.

9) RGBl. II 1940, S. 9.

Frankreich und Großbritannien haben in der Absicht, »d'assurer la meilleure utilisation, dans l'intérêt commun, des ressources des deux pays en matières premières, moyens de production, tonnage maritime, etc., ainsi que de répartir également entre eux toutes restrictions qui pourraient résulter d'une réduction des programmes d'importations que les circonstances imposeraient« am 17. November 1939 einen *Vertrag*¹⁾ abgeschlossen, der die Koordinierung der wirtschaftlichen Maßnahmen beider Länder, insbesondere die gemeinsame Aufstellung der Einfuhrprogramme und die Vermeidung jeglicher Konkurrenz bei der Deckung ihres Einfuhrbedarfs vorsieht²⁾. Zur Durchführung des Abkommens wurden ständige französisch-britische »Exekutiv-Komitees« für das Flugwesen, Rüstungen und Rohstoffe, Erdöl, Ernährung, Seetransporte und Wirtschaftskrieg sowie als Organ zur Abstimmung der Tätigkeit der einzelnen Ausschüsse und zur Entscheidung allgemeinerer Fragen ein französisch-britisches Koordinationskomitee gebildet³⁾. Der Vertrag, der in erster Linie dazu dienen soll »à gagner la guerre dans le plus bref délai possible en évitant la dispersion des efforts et des moyens«⁴⁾, ist am 4. Dezember 1939 durch ein *britisch-französisches Finanzabkommen*⁵⁾ ergänzt worden, das — nach den Worten des britischen Schatzkanzlers⁶⁾ — »will secure, in the field of finance, a cooperation which corresponds to that already announced . . . in other fields of activity«⁷⁾. Hauptpunkte des Abkommens, das

¹⁾ Vgl. dazu die gemeinsame Erklärung des französischen und britischen Ministerpräsidenten vom 17. II. 1939: Temps vom 19. II. 1939.

²⁾ Über die Vorteile, die sich die Vertragspartner davon versprechen, heißt es in einem offiziellen französischen Kommentar des Vertrags (Temps vom 19. II. 1939):

»Les pays fournisseurs de matières premières, de produits manufacturés ou de produits d'alimentation se trouveront désormais en présence d'un organisme unique qui traitera pour le compte des deux pays.

Cette méthode aura pour résultat de mettre dans un pays donné les vendeurs en présence de la totalité de la puissance d'achat combinée de la France et de la Grande-Bretagne.

Cette centralisation de la demande préviendra tous les retards préjudiciables au vendeur comme à l'acheteur, dans la conclusion d'une affaire. Elle évitera aussi la surenchère qui, en faisant monter indûment les prix, tend à restreindre le montant des commandes, dans l'espoir de trouver dans un autre pays des conditions meilleures. De même, l'exécution du marché sera assurée à bref délai.«

Zur Förderung der gemeinsamen Ausfuhr beider Länder wurde am 8. 3. 1940 ein *ständiger anglo-französischer Industrierrat* gebildet (vgl. Times v. 9. 3. 1940; Nachrichten für Außenhandel Nr. 60 v. II. 3. 1940).

³⁾ An die Spitze des Koordinationskomitees wurde ein Franzose, Jean Monnet, berufen (Temps vom 28. II. 1939).

⁴⁾ So der offiziöse französische Kommentar (Temps vom 19. II. 1939).

⁵⁾ Inhaltsangabe: Parl. Deb., H. C., Bd. 355, Sp. 1029f.

⁶⁾ Parl. Deb., H. C., Bd. 355, Sp. 1028.

⁷⁾ Der französische Finanzminister bezeichnete das Abkommen in seiner Kammerrede vom 13. 12. 1939 (Journ. Off. Déb. Parl., Chambre, vom 14. 12. 1939, S. 2263) als »sans précédente«.

bis 6 Monate nach Friedensschluß in Kraft bleiben soll, sind die Festlegung des Wertverhältnisses zwischen Pfund und Franc, die unbegrenzte Krediteinräumung für Ausgaben der britischen Regierung im französischen und der französischen Regierung im britischen Währungsgebiet¹⁾, die gleichmäßige Verwendung der beiderseitigen Gold- und Devisenvorräte für die Kriegsausgaben, gemeinsame oder jedenfalls nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner erfolgende Kreditaufnahme im Auslande sowie die Verteilung der für die »gemeinsame Sache« aufzuwendenden Ausgaben, »such as financial assistance to other countries and the cost of the armed forces of their Polish ally«, nach einem festen Schlüssel (Frankreich 40 %, Großbritannien 60 %). Eine weitere, am 16. Februar 1940 abgeschlossene *britisch-französische Vereinbarung*²⁾ betrifft vor allem die Förderung des britisch-französischen Handelsverkehrs durch Aufhebung bisher bestehender Einfuhrbeschränkungen und Erleichterungen in den beiderseitigen Einfuhr-Kontrollmaßnahmen. Die Vereinbarung soll — nach dem darüber ausgegebenen Communiqué³⁾ — eine vollkommene und enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern gewährleisten »et cela de façon telle que cette collaboration non seulement contribue à augmenter leurs forces dans les circonstances présentes, mais constitue en outre un facteur puissant dans la reconstruction économique de l'après-guerre.«

Von den seit Ausbruch des Krieges von Frankreich abgeschlossenen Handelsvereinbarungen sind hervorzuheben die *französisch-jugoslawische Handelsvereinbarung* vom 30. Dezember 1939⁴⁾, welche die Aufrechterhaltung der der jugoslawischen landwirtschaftlichen Ausfuhr bereits in früheren Abmachungen zugestandenen Zollpräferenzen und eine Reihe weiterer französischer Zollermäßigungen und Kontingenterhöhungen vorsieht⁵⁾, sowie die *Verträge über die Regelung des Handelsverkehrs*, die auf

1) Der französische Finanzminister Reynaud führte in seiner Kammerrede vom 13. 12. 1939 (Journ. Off., Déb. Parl., Chambre, vom 14. 12. 1939, S. 2262) dazu aus: »Désormais, la France fournira sans limite des francs à l'Angleterre, pour les achats anglais à effectuer dans notre empire. En échange, l'Angleterre fournira, également sans limite, des livres sterling à la France, pour les achats français dans l'empire britannique.«

2) Inhaltsangabe in Temps vom 18. 2. 1940; siehe auch Nachrichten für Außenhandel Nr. 41 vom 17. 2. 1940.

3) Temps vom 18. 2. 1940.

4) Journ. Off. 1939, S. 14314.

5) Anlässlich des Abschlusses der Verhandlungen, die nach einem darüber in Belgrad ausgegebenen Communiqué (Temps vom 24. 12. 1939) »avaient pour objet d'adapter aux circonstances actuelles le statut des échanges commerciaux entre les deux pays«, gab der jugoslawische Außenminister der Presse eine Erklärung ab (Temps vom 30. 12. 1939), in der er u. a. ausführte:

»Lors de la conduite de ces pourparlers, la Yougoslavie s'est tenue sur la même ligne que précédemment — autrement dit, sur la ligne qui convient à un Etat neutre. Elle désire maintenir sa collaboration économique avec tous les pays dans le volume

der Grundlage eines für die einzelnen Warengruppen wert- oder mengenmäßig genau festgelegten Warenaustauschs im Verhältnis 1 : 1 am 18. Januar 1940 mit *Spanien*¹⁾ und am 31. Januar 1940 mit *Griechenland*²⁾ abgeschlossen worden sind. Sämtliche Verträge gelten bis zum Ablauf des Jahres 1940. Die Verträge mit Spanien und Griechenland sehen die Einsetzung gemischter Regierungsausschüsse vor, die vierteljährlich zusammentreten, das Funktionieren der Vereinbarungen prüfen und alle Maßnahmen treffen sollen »pour en faciliter l'exécution et pour assurer l'équilibre des paiements«³⁾.

Der gleichzeitig mit der Handelsvereinbarung zwischen *Frankreich* und *Jugoslawien* abgeschlossene *Zahlungsvertrag* vom 30. Dezember 1939⁴⁾ geht, im Gegensatz zu der früher von Frankreich verfolgten Tendenz einer Rückkehr zu freieren Zahlungsformen⁵⁾, von dem Grundsatz der Verrechnung aus.⁶⁾ Darin, wie auch in den Tauschverträgen mit Spanien und Griechenland, drückt sich das Bestreben Frankreichs aus,

actuel et, si possible, la renforcer proportionnellement. Comme facteur de paix, la Yougoslavie tend, par tous les moyens qui sont à sa disposition, à maintenir avec les autres Etats au moins les liens qui sont à l'heure actuelle dans ses possibilités. L'accord commercial réalisé avec la France constitue un pas important dans cette direction de nos efforts.«

¹⁾ Journ. Off. 1940, S. 607. — Ähnliche Vereinbarungen, die allerdings der spanischen Verrechnungsstelle einen Devisenüberschuß von 15% des Gesamtumsatzes zur freien Verfügung lassen, sind in dem am 26. 7. 1939 zwischen *Spanien* und *Norwegen* abgeschlossenen, durch *Protokoll* vom 28. 10. 1939 abgeänderten *Vorläufigen Vertrag zur Regelung der Handelsbeziehungen und des Zahlungsverkehrs* (Overenskomster med fremmede stater 1939, S. 121, 167) getroffen worden.

²⁾ Journ. Off. 1940, S. 942.

³⁾ So Art. 7 des französisch-spanischen Vertrags; entsprechend Art. 8 des französisch-griechischen Vertrags.

⁴⁾ Journ. Off. 1939, S. 14315.

⁵⁾ Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. VIII, S. 515 und die dortigen Hinweise.

⁶⁾ Demgegenüber sieht das am 18. 12. 1939 zwischen *Jugoslawien* und *Rumänien* abgeschlossene *Vorläufige Handels- und Zahlungsabkommen* (Monitorul Oficial I 1940, S. 224) Zahlung in freien Devisen vor (Art. 2). Auch das am 18. 10. 1939 zwischen *Jugoslawien* und *Griechenland* unterzeichnete *Zusatzprotokoll* zu dem Handels- und Kompensationsvertrag vom 22. 8. 1936 (Ephemeris I 1939, S. 3115) erweitert den Kreis der Warengattungen, die mit freien Devisen zu bezahlen sind, und sieht als Aufgabe der gemäß Art. 10 einzusetzenden jugoslawisch-griechischen Regierungskommission u. a. die Untersuchung der Möglichkeiten »de l'institution d'un système plus libéral de paiements commerciaux entre les deux pays« vor. — Pressemeldungen zufolge (vgl. Nachrichten für Außenhandel Nr. 48 vom 26. 2. 1940) wird in Jugoslawien erwogen, auch im Verkehr mit Italien, Bulgarien und der Türkei zur Zahlung in freien Devisen überzugehen.

Auch der *rumänisch-slowakische Zahlungsvertrag* vom 4. 12. 1939 (Monitorul Oficial I 1940, S. 222) stipuliert Zahlung in freien Devisen (Art. 1), während allerdings die *Zahlungsverträge*, die *Rumänien* am 14. 9. 1939 mit *Ungarn* (Text: Revue des lois, décrets et traités de commerce de l'Institut international du Commerce Bd. XV, S. 432) und am 9. 11. 1939 mit der *Türkei* (Indépendance Roumaine vom 26. 11. 1939) abgeschlossen hat, am Verrechnungssystem festhalten.

den Einfuhrbedarf ohne Aufwendung von Devisen zu decken¹⁾. Eine französisch-jugoslawische Regierungskommission wird gemäß Art. 10 des Zahlungsvertrags über seine Durchführung wachen und für die Förderung der französisch-jugoslawischen Handelsbeziehungen Sorge tragen.

Über den Inhalt der Handelsvereinbarungen, die *Großbritannien* unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse am 8. November 1939 mit *Bulgarien*²⁾, am 26. Dezember 1939 mit *Schweden*³⁾, am 26. Januar 1940 mit *Griechenland*⁴⁾ und am 11. März 1940 mit *Norwegen*⁵⁾ abgeschlossen hat, sind authentische Angaben bisher nicht gemacht worden⁶⁾. Zwischen *Großbritannien* und *Italien* wurde am 27. Oktober 1939 eine *Vereinbarung über die Erleichterung wirtschaftlicher Zusammenarbeit*⁷⁾ abgeschlossen, die die Einsetzung einer ständigen gemischten Regierungskommission vorsieht, deren Aufgaben Art. 2 folgendermaßen bestimmt:

»The Joint Standing Committee shall consider what steps may best be taken to regulate commercial exchanges and communications by rail, sea and air between the two countries, and in general to lead to a closer collaboration between the two countries in the economic sphere, having regard for the present also to the circumstances imposed by the state of hostilities in which the United Kingdom is engaged.

The Committee shall consider the application in present circumstances of the existing agreements between the two contracting Governments relating to trade and payments, and may propose to the contracting Governments any amendments necessary to adapt them to the needs of the time.«

Beweggrund zum Abschluß der Vereinbarung war, wie aus Ausführungen eines britischen Regierungsvertreters im Unterhaus⁸⁾ hervorgeht, vor allem »that, particularly at the present time, commercial and economic relations between this country and Italy give rise to many problems that can more easily be settled in a committee than through the diplomatic channel«.

¹⁾ Unter demselben Gesichtspunkt wurde am 23. 12. 1939 ein *französisch-argentinisches Kompensationsabkommen* abgeschlossen (Temps vom 25. 12. 1939; Nachrichten für Außenhandel Nr. 8 vom 10. 1. 1940), das die Bezahlung des größten Teils der französischen Käufe in Argentinien auf dem Verrechnungswege vorsieht.

²⁾ Nachrichten für Außenhandel vom 9. 11. 1939.

³⁾ Siehe Svenska Dagbladet vom 29. 12. 1939.

⁴⁾ Siehe Times vom 29. 1. 1940; Nachrichten für Außenhandel vom 27. 1. und 5. 2. 1940.

⁵⁾ Siehe Norges Handels og Sjøfarts Tidende vom 12. 3. 1940; Nachrichten für Außenhandel Nr. 61 vom 12. 3. 1940.

⁶⁾ Die Times vom 29. 1. 1940 bemerkte zu der Nichtveröffentlichung des britisch-griechischen Abkommens: »Warfare is secret, whether economic or strictly military«.

⁷⁾ Cmd. 6128.

⁸⁾ Unterstaatssekretär Butler am 22. 11. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 1193.

Italien hat seine Handelsbeziehungen zu den Staaten Südosteuropas durch Verträge mit *Jugoslawien* vom 24. Oktober 1939¹⁾, mit *Bulgarien* vom 4. November 1939²⁾, mit *Ungarn* vom 24. November 1939³⁾ und mit *Rumänien* vom 19. Dezember 1939⁴⁾ unter Berücksichtigung der »durch den Konflikt in Europa bestimmten neuen Situation«⁵⁾ auf eine breitere Grundlage gestellt. Sämtliche Verträge sehen — durch das Mittel von Zollermäßigungen, Kontingenterhöhungen oder besonderen Zahlungsabreden — eine Ausweitung des Handelsverkehrs zwischen den Vertragspartnern vor.

Einer längeren Periode handelspolitischer Schwierigkeiten⁶⁾ bereitete das am 1. Juni 1939 zwischen *Italien* und *Argentinien* unterzeichnete *Zusatzprotokoll* zu dem italienisch-argentinischen Handelsabkommen vom 4. März 1937⁷⁾ ein Ende, das innerhalb festgelegter Kontingente einen gegenseitigen Warenaustausch im Werte von 460 Millionen Lire im Jahr vorsieht und Vorsorge trifft, etwaige Störungen des Gleichgewichts zwischen den beiderseitigen Lieferungen durch Erhöhung bzw. Verminderung der Warenbezüge auszugleichen⁸⁾.

Mit einer größeren Reihe von Staaten hat *Italien* die Ausdehnung verschiedener Abkommen auf das Königreich Albanien⁹⁾ vereinbart¹⁰⁾.

Die *Slowakei* hat die Reihe ihrer Handelsverträge¹¹⁾ durch Vereinbarungen mit *Italien* vom 22. Juli 1939¹²⁾, mit *Jugoslawien* vom 23. Juli

¹⁾ *Zusatzprotokoll zu dem Handelsvertrag*: Nachrichten für Außenhandel vom 13. II. 1939.

²⁾ *Zusatzabkommen zu dem Handelsvertrag*: Relazioni Internazionali 1939, S. 1019; Nachrichten für Außenhandel vom 10. II. 1939.

³⁾ *Protokoll*: Rel. Int. 1939, S. 1001; Nachrichten für Außenhandel vom 30. II. 1939.

⁴⁾ Rel. Int. 1939, S. 1093; *Indépendance Roumaine* vom 22. 12. 1939.

⁵⁾ So in bezug auf das italienisch-ungarische Abkommen Rel. Int. 1939, S. 1001.

⁶⁾ Vgl. dazu *Giornale d'Italia* vom 3. 6. 1939.

⁷⁾ *Gazzetta Ufficiale* 1939, S. 4450; *Informaciones Argentinas* Nr. 27, S. 2.

⁸⁾ Auf der Grundlage einer gegenseitig ausgeglichenen Handelsbilanz ist durch einen *Notenwechsel* vom 29. 6. 1939 auch zwischen *Italien* und *Venezuela* (*Gazz. Uff.* 1940, S. 370; *Gaceta Oficial* Nr. 19937, S. 123625) eine Handelsvereinbarung getroffen worden.

⁹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 495.

¹⁰⁾ *Abkommen über die Ausdehnung der deutsch-italienischen Abkommen und Vereinbarungen auf das Königreich Albanien* zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 27. 5. 1939: RGBl. II 1939, S. 837; *Vertrag über die Ausdehnung der italienisch-portugiesischen Vereinbarungen und Verträge auf das Königreich Albanien zwischen Portugal und Italien* vom 19. 12. 1939 (*Diario do Governo* I 1939, S. 1659); entsprechende Abmachungen wurden von *Italien* am 8. 7. 1939 mit *Frankreich* (Rel. Int. 1939, S. 575), am 14. 7. 1939 mit *Ungarn* (Rel. Int. 1939, S. 642), am 3. 8. 1939 mit *Jugoslawien* (Rel. Int. 1939, S. 603), am 19. 12. 1939 mit *Rumänien* (*Indépendance Roumaine* vom 22. 12. 1939) und am 23. 1. 1940 mit *Griechenland* (Nachrichten für Außenhandel vom 25. 1. 1940) unterzeichnet.

¹¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 672.

¹²⁾ Rel. Int. 1939, S. 575; *Grenzboten* vom 25. 7. 1939.

1939¹⁾, mit *Ungarn* vom 4. November 1939²⁾, mit *Bulgarien* vom 8. November 1939³⁾ und mit *Rumänien* vom 4. Dezember 1939⁴⁾ fortgesetzt.

Zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Japan* ist auf Grund der am 26. Juli 1939 erfolgten Kündigung des amerikanisch-japanischen Handelsvertrags vom 21. Februar 1911⁵⁾ durch die Vereinigten Staaten⁶⁾ mit Wirkung vom 26. Januar 1940 ein vertragsloser Zustand eingetreten, dessen Beseitigung, wie von amtlicher amerikanischer Seite zum Ausdruck gebracht wurde⁷⁾, »will depend upon developments«⁸⁾. Bis auf weiteres haben beide Staaten das nach dem Vertrag geltende Zollregime für die beiderseitigen Einfuhrgüter noch aufrecht erhalten⁹⁾.

III. Sonstige Abkommen

Die *Umsiedlungsverträge*, die das *Deutsche Reich*, »geleitet von dem Wunsch, die deutschen Volkszugehörigen auf dem Gebiet des Reichs zu sammeln«¹⁰⁾, am 15. Oktober 1939 mit *Estland*¹¹⁾, am 21. Oktober 1939

1) Nachrichten für Außenhandel vom 24. 7. 1939.

2) Nachrichten für Außenhandel vom 6. 11. 1939; Grenzbote vom 18. 11. 1939.

3) Nachrichten für Außenhandel vom 10. 11. 1939.

4) Monitorul Oficial I 1940, S. 223.

5) U.S.A. Treaty Series Nr. 558.

6) Die amerikanische Regierung begründete die Kündigung in ihrer an die japanische Botschaft in Washington gerichteten Note vom 26. 7. 1939 (Department of State Bulletin 1939, S. 81) folgendermaßen »During recent years the Government of the United States has been examining the treaties of commerce and navigation in force between the United States and foreign countries with a view to determining what changes may need to be made toward better serving the purposes for which such treaties are concluded. In the course of this survey, the Government of the United States has come to the conclusion that the Treaty of Commerce and Navigation between the United States and Japan... contains provisions which need new consideration. Toward preparing the way for such consideration and with a view to better safeguarding and promoting American interests as new developments may require, the Government of the United States... gives notice hereby of its desire that this treaty be terminated...«.

7) Erklärung des Unterstaatssekretärs Sumner Welles vom 22. 11. 1939 (Department of State Bulletin 1939, S. 588).

8) Der Unterstaatssekretär fügte (a. a. O.) hinzu: »This Government is, of course, giving attention to every development and every fact bearing upon relations between the two countries and known to it, and is carefully studying all angles of the various problems presented«. — In der Presse wurde die Kündigung weit mehr auf politische Gründe, nämlich die Unzufriedenheit der Vereinigten Staaten mit der Entwicklung der Lage in China, als auf wirtschaftliche zurückgeführt. Vgl. New York Times vom 27. 7. 1939; Times vom 28. 7. 1939; Frankfurter Zeitung vom 28. 7. 1939; Deutsche Allgemeine Zeitung vom 27. 7. 1939.

9) Vgl. hierzu Nachrichten für Außenhandel vom 24. 1. 1940.

10) So die Präambel des *deutsch-lettischen Vertrags über die Umsiedlung lettischer Bürger deutscher Volkszugehörigkeit in das Deutsche Reich* vom 30. 10. 1939: Likumu un ministru kabineta noteikumu krajums 1939 Art. 176.

11) *Protokoll über die Umsiedlung der deutschen Volksgruppe Estlands in das Deutsche*